Geschäftsordnung

Für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelkheim (Taunus)

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1 und 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelkheim (Taunus) in ihrer Sitzung vom 19.12.2023 folgende Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse beschlossen:

§ 1
Allgemeine Pflichten der Mandatsträger/innen

(1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet, an der Arbeit der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

(2) Zu den besonderen Pflichten gehören die Anzeige- und Verschwiegenheitspflicht sowie die Beachtung möglicher Interessenkollisionen und des Vertretungsverbotes.

(3) Die Verschwiegenheitspflicht ist auch nach Beendigung der Mandatstätigkeit zu beachten.

(4) Wenn Stadtverordnete annehmen, dass sie wegen Besorgnis der Befangenheit (Interessenkollision gemäß § 25 HGO) an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken dürfen, so haben sie dies dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in bzw. dem/der Ausschussvorsitzenden vor Beginn der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit mitzuteilen.

(5) Verhinderungen oder Krankheitsfälle von längerer Dauer sind, dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in, dem/der Ausschussvorsitzenden bzw. dem/der Schriftführer/in mitzuteilen.

§ 2
Anzeigepflicht

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind verpflichtet, dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in jeweils zum 1. Juni eines Jahres schriftlich die folgenden Tätigkeiten, die während der Mandatsausübung in der Stadtverordnetenversammlung ausgeübt oder aufgenommen werden, anzuzeigen:

1. Beruf,

2. Tätigkeiten oder Mitgliedschaften in Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Beirat oder sonstigen Gremien einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens,

3. Tätigkeit oder Mitgliedschaften in Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder sonstigen Gremien einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts,

4. Tätigkeit oder Mitgliedschaft im Vorstand oder einem sonstigen leitenden Gremium eines Verbandes oder einer Stiftung,

5. Funktion und Mitgliedschaften in Verbänden und Vereinen.

(2) Die Zusammenstellung ist jeweils bis zum Ende eines jeden Jahres durch den/die Stadtverordnetenvorsteher/in dem Haupt- und Finanzausschuss zuzuleiten.

§ 3
Arbeitsunterlagen

(1) Jede/r Stadtverordnete erhält je ein Exemplar der

a) Hessischen Gemeindeordnung
b) Geschäftsordnung
c) Hauptsatzung
d) Satzungen der Stadt Kelkheim (Taunus)
(pro vertretende Fraktion eine Ausfertigung)

(2) Jede/r Stadtverordnete erhält seine/ihre Zugangsberechtigungsdaten für das elektronische Ratsinformationssystem.

§ 4
Bildung und Stärke der Fraktionen

(1) Jede Fraktion hat eine/n oder zwei Vorsitzende/n und eine/n oder mehrere Stellvertreter/innen zu wählen und sich eine Bezeichnung zu geben. Besteht eine Fraktion nur aus allen Stadtverordneten einer Partei oder einer Wählergruppe, so soll sie die im Wahlverfahren verwandte Bezeichnung mit dem Zusatz „Fraktion“ tragen.

(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des/der Vorsitzenden, der Stellvertreter/innen, der Mitglieder und Hospitanten/innen sind dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in und dem Magistrat in Textform mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitanten/innen sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

(3) Stadtverordnete können nur einer Fraktion angehören. Fraktionslose Stadtverordnete können sich als Hospitanten/innen einer Fraktion anschließen.

(4) Die Reihenfolge der Fraktionen, insbesondere bei Wahlen nach § 55 HGO, bestimmt sich nach ihrer Mitgliederzahl. Bei gleicher Mitgliederzahl ist die Anzahl der Wählerstimmen maßgebend, die die betreffenden Fraktionen bei der letzten Gemeindewahl erzielt haben. Bei Feststellung der Fraktionsstärke zählen die Hospitanten nicht mit.

§ 5
Aufgaben des/der Stadtverordnetenvorstehers/in

(1) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in führt die Geschäfte der Stadtverordnetenversammlung und vertritt diese rechtlich und repräsentativ nach außen.

(2) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in hat die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu leiten und handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(3) Im Falle ihrer/seiner Verhinderung wird sie/er von den gewählten Stellvertreter/innen vertreten. Falls der/die Stadtverordnetenvorsteher/in im Einzelfall den/die Vertreter/in nicht bestimmt, sind die Stellvertreter/innnen zu ihrer/seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Stadtverordnetenversammlung zuvor beschlossen hat.

§ 6
Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in, seinen/ihren Stellvertretern/innen und den Vorsitzenden der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenden Fraktionen bzw. deren Stellvertretern/innen.

(2) Die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft das Präsidium nach Bedarf ein.

(3) Den Vorsitz im Präsidium führt der/die Stadtverordnetenvorsteher/in bzw. im Verhinderungsfall sein(e) /ihr(e) Stellvertreter/in.

(4) Auf Verlangen von mindestens einer Fraktion tritt das Präsidium zusammen. Der Antrag kann auch während einer Stadtverordnetenversammlung gestellt werden. In diesem Fall wird die Versammlung unterbrochen.

(5) Das Präsidium tagt nichtöffentlich.

(6) Das Präsidium unterstützt den/die Stadtverordnetenvorsteher/in bei der Ausübung dieser Geschäftsordnung, regelt gemeinsame Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 7
Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt nach einer Kommunalwahl zum ersten Mal binnen eines Monats nach dem Beginn der Wahlzeit zusammen. Die Ladung zu der konstituierenden Sitzung erfolgt durch den/die Bürgermeister/in.

(2) Im Übrigen erfolgt die Einberufung der Stadtverordnetenversammlung durch den/die Stadtverordnetenvorsteher/in grundsätzlich auf der Grundlage der durch das Präsidium festgelegten Sitzungsübersicht, mindestens jedoch 6 mal im Jahr.

(3) Das Verfahren richtet sich nach §§ 56 und 58 HGO.

§ 8
Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung mit Angabe des Zeitpunktes der Sitzung wird auf Grundlage von § 58 HGO von der/dem Stadtverordnetenvorsteher/in im Benehmen mit dem/der Bürgermeister/in als Vertreter/in des Magistrates oder dessen Stellvertreter/in aufgestellt.

(2) Das Präsidium legt in der Regel vor Beginn der Stadtverordnetenversammlung die Beratungsgegenstände der Tagesordnung I und II fest.

Tagesordnung I: Beratungsgegenstände mit Aussprache

Tagesordnung II: Beratungsgegenstände ohne Aussprache

(3) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,

- Die Reihenfolge der Tagesordnung zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

§ 9
Teilnahme des Magistrates und Vertretern/Vertreterinnen des Ausländerbeirates und des Inklusionsbeirates

(1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung teil (§ 59 HGO). Er wird zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung schriftlich eingeladen.

(2) Der Magistrat muss zu jeder Zeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Er ist verpflichtet, der Stadtverordnetenversammlung auf Aufforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

(3) Vertreter/innen des Ausländerbeirates **und des Inklusionsbeirates** werden in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung auf der Grundlage **des § 8 c HGO und den einschlägigen Satzungen sowie für den Ausländerbeirat gemäß 88 HGO** Anhörungs-, Vorschlags- und Redemöglichkeiten eingeräumt. Sie haben das Recht, dort nach Zulassung durch den/die Stadtverordnetenvorsteher/in zu ausländer- **und inklusionsrelevanten** Themen zu reden. Die Vertreter/innen des Ausländerbeirates und des Inklusionsbeirates haben das Recht an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung im Plenum Platz zu nehmen. Die Tagesordnung ist dem/der Vorsitzenden des Ausländerbeirates **und des Inklusionsbeirates** zu übermitteln.

§ 10
Anträge zur Stadtverordnetenversammlung

(1) Jede/r Stadtverordnete, jede Fraktion und der Magistrat können Anträge stellen und Entschließungen einbringen. Die Anträge und Entschließungen müssen von denen, die sie einbringen, unterzeichnet sein. Für Anträge und Entschließungen, die von den Fraktionen eingebracht werden, genügt die Unterschrift des/der Fraktionsvorsitzenden oder seines/r Stellvertreters/in.

(2) Sofern Anträge schriftlich begründet werden, sind Beschlussvorschlag und Begründung voneinander zu trennen.

§ 11
Einbringen und Behandlung von Anträgen

(1) Anträge sind bei dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in (Parlamentarisches Büro, Gagernring 6, 65779 Kelkheim (Taunus)) schriftlich und von dem/der Antragsteller/in unterzeichnet einzureichen. Das Formerfordernis des Satz 1 ist auch dann gewahrt, wenn die Anträge als gescannte PDF-Dokumente per E-Mail oder im Rahmen eines digitalen Sitzungsdienstprogrammes eingereicht werden. Der/Die Antragssteller/in und der Sachgegenstand des Antrages sind in der jeweiligen Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung in allgemeiner Form zu bezeichnen.

(2) Anträge mit finanzieller Auswirkung, die von der Stadtverordnetenversammlung in die Ausschüsse verwiesen werden, sind auch dem Haupt- und Finanzausschuss vorzulegen.

(3) Alle Anträge sind grundsätzlich schriftlich elf Tage vor dem Sitzungstag bei dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in einzureichen. Fällt der Sitzungstag auf einen Dienstag, gilt eine Vorlauffrist von zwölf Tagen. Fällt die Sitzung auf einen anderen Tag als Montag oder Dienstag, gilt eine Vorlauffrist von elf Tagen. An den jeweiligen Tagen müssen die Anträge bis 12.00 Uhr eingegangen sein.

(4) Anträge, die später als elf Tage vor der Sitzung eingegangen sind, werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung gesetzt, es sei denn, dass es sich um Anträge zu einem Gegenstand der Tagesordnung oder dringende Anträge handelt.

(5) Bei dringenden Anträgen muss die Dringlichkeit durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung anerkannt werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (§ 58 Abs. 2 HGO).

Wird die Dringlichkeit nicht anerkannt, so ist der Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu setzten.

(6) Anträge können vom/von der Stadtverordnetenvorsteher/in unmittelbar an einen oder mehrere Ausschüsse verwiesen werden, sofern die/der Antragsstelle/r mit der Überweisung einverstanden ist.

(7) Während der Sitzung können Anträge zu jedem Punkt der Tagesordnung gestellt werden. Die/Der Stadtverordnetenvorsteher/in kann verlangen, dass die Anträge schriftlich vorgelegt werden.

(8) Anträge können bis zur Abstimmung von dem/der Antragssteller/in oder bei Anträgen von Fraktionen mit Zustimmung der Mitglieder, die den Antrag unterstützt haben, zurückgenommen werden.

§ 12
Änderungsanträge

(1) Änderungsanträge sind Anträge, die die Einschränkung oder Erweiterung eines zur Beratung stehenden Antrages bezwecken, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.

(2) Sie können bis zur Abstimmung über den betreffenden Antrag gestellt werden. Vor der Beratung zu dem Gegenstand der Tagesordnung eingegangene Änderungsanträge sind durch den/ die Stadtverordnetenvorsteher/in bekanntzugeben. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, ist zunächst über den vom Ursprungsantrag am weitesten abweichenden Antrag abzustimmen. Im Übrigen bestimmt der/ die Stadtverordnetenvorsteher/in die Reihenfolge.

(3) Über Änderungsanträge ist einzeln zu beraten und abzustimmen, bevor über den ursprünglichen Antrag entschieden wird.

§ 13
Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Jede/r Stadtverordnete ist berechtigt, zu jeder Zeit während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen. Er/Sie erhält das Wort zur Geschäftsordnung unmittelbar nach Schluss des Vorredners. Der Stadtverordnetenvorsteher erteilt nach dem Antrag zur Geschäftsordnung nur einmal das Wort zur Gegenrede. Danach lässt er über den Antrag abstimmen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind nur die Anträge, die sich auf das Verfahren bei der Beschlussfassung innerhalb der Stadtverordnetenversammlung beziehen.

(3) Fragen an den/die Stadtverordnetenvorsteher/in, an den Magistrat, an den Antragssteller oder den Berichterstatter sind im Zusammenhang mit einem zur Beratung stehenden Antrag oder einer zur Beratung stehenden Vorlagen jederzeit formlos möglich. Sie werden ohne Erörterung beantwortet.

(4) Im Rahmen eines Antrages zur Geschäftsordnung sind inhaltliche Fragen zu Beratungsgegenständen der jeweiligen Tagesordnung oder zum Sachverhalt eines Antrages oder einer Vorlage ausgeschlossen.

§ 14
Behandlung der Anfragen

(1) Mündliche Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung an den Magistrat sind möglichst in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu beantworten. Ist dies nicht möglich, hat die Beantwortung spätestens in der folgenden Sitzung zu erfolgen.

(2) Schriftliche Anfragen von Stadtverordneten an den Magistrat sind bei/m der Stadtverordnetenvorsteher/in in unterzeichneter Form einzureichen. Das Formerfordernis des Absatzes 1 ist auch dann gewahrt, wenn die Anfragen als gescannte PDF-Dokumente per E-Mail eingereicht werden. Die Anfrage ist knapp und sachlich abzufassen, sodass sofort zu erkennen ist, worüber Auskunft gewünscht wird.
Der Stadtverordnetenvorsteher leitet die schriftlichen Anfragen an den Magistrat weiter. Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung wird die schriftliche Anfrage zur Kenntnis gegeben.

(3) Die Anfragen sind innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Kann die Antwort nicht innerhalb von vier Wochen erfolgen, ist ein Zwischenbericht mit Angabe der Hinderungsgründe zu erstatten. Antworten bzw. Zwischenberichte bezüglich Anfragen sind allen Stadtverordneten zur Kenntnis zugeben.

§ 15
Aktuelle Stunde

(1) Eine Fraktion kann beantragen, dass die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung über einen bestimmt bezeichneten Gegenstand von allgemeinem aktuellen Interesse, der zum Zuständigkeitsbereich der Stadt Kelkheim gehört, eine Aktuelle Stunde abhält.

(2) Der Antrag für eine Aktuelle Stunde kann frühestens 14 Tage, spätestes eine Woche vor der nächsten Stadtverordnetenversammlung bei dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in eingereicht werden.

(3) Hält der/die Stadtverordnetenvorsteher/in den Antrag für zulässig, so setzt er/sie die beantragte Aktuelle Stunde auf die Tagesordnung mit der Maßgabe, dass sie vor den übrigen Tagesordnungspunkten aufgerufen wird.

(4) Die Aussprache dauert höchstens 30 Minuten. Dabei bleibt die von den Magistratsmitgliedern in Anspruch genommene Redezeit unberücksichtigt. Nehmen die Magistratsmitglieder mehr als 15 Minuten Redezeit in Anspruch, so verlängert sich die Dauer der Aussprache um den über 15 Minuten hinausgehenden Zeitraum.

(5) Jede/r Stadtverordnete kann in der Aktuellen Stunde nur einmal das Wort erhalten und höchstens eine Redezeit von fünf Minuten in Anspruch nehmen. Die Verlesung von vorbereiteten Reden oder Erklärungen ist nicht zulässig. Die Reihenfolge der Redner bestimmt der/die Stadtverordnetenvorsteher/in.

(6) Anträge zum bezeichneten Gegenstand können nicht gestellt werden.

§ 16
Bürgerfragestunde

(1) Mindestens zweimal im Jahr ist im zeitlichen Zusammenhang mit einer Stadtverordnetensitzung für die Dauer von 30 Minuten interessierten Bürger/innen der Stadt Kelkheim Gelegenheit zu geben, Fragen an den Magistrat und/oder an Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung zu stellen (Bürgerfragestunde).

(2) Fragen, welche auf die in der aktuellen Stadtverordnetensitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkten Bezug nehmen, sind unzulässig.

(3) An der Bürgerfragestunde sind der Magistrat sowie die Vertreter/innen der Fraktionen verpflichtet teilzunehmen.

(4) Gestellte Fragen sind möglichst sogleich zu beantworten. Ist dies nicht möglich, so hat die Beantwortung spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich zu erfolgen, und zwar unter Bekanntgabe von Frage und Antwort an alle in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen.

§ 17
Behandlung von Anträgen aus der vorhergehenden Wahlperiode

(1) Alle Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, zu denen noch kein Beschluss gefasst wurde, gelten mit dem Ende der Wahlperiode, in der sie eingebracht sind, oder mit der Auflösung der Stadtverordnetenversammlung als erledigt.

(2) Anträge und Beschlussvorlagen des Magistrats gelten als auch in der neuen Stadtverordnetenversammlung als eingebracht.

§ 18
Öffentlichkeit

(1) Die Stadtverordnetenversammlung fasst ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit, die auch der Magistrat stellen kann, werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

(2) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, sofern nicht Vertraulichkeit gewahrt werden muss, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden.

§ 19
Sitzungsablauf

(1) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. Will er/sie das Wort zu Sache ergreifen, hat er/sie für diese Zeit den Vorsitz abzugeben.

(2) Beratungsgegenstände, zu denen eine Aussprache gewünscht oder erforderlich ist, werden auf die Tagesordnung I der Stadtverordnetenversammlung gesetzt. Dazu gehören alle Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung. Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in eröffnet für jeden Gegenstand der Tagesordnung I die Aussprache.

(3) Beratungsgegenstände, von denen insbesondere aufgrund der Bearbeitung in den Ausschüssen erwartet werden kann, dass eine mündliche Erörterung nicht gewünscht wird, werden in der Stadtverordnetenversammlung auf Tagesordnung II ohne Aussprache behandelt.

(4) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in hat Beratungsgegenstände von der Tagesordnung II ohne besondere Beschlussfassung auf die Tagesordnung I zu übertragen, wenn dies ein/e Stadtverordneter/e auf Befragung des/der Stadtverordnetenvorstehers/in zu Beginn der Sitzung beantragt. Antragsberechtigt ist auch der Magistrat.

(5) Ein/e Sitzungsteilnehmer/in darf nur sprechen, wenn ihm/ihr der/die Stadtverordnetenvorsteher/in das Wort erteilt hat. Das Wort wird in der Regel in der Reihenfolge der Meldung erteilt.

(6) Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

(7) Gesprochen wird grundsätzlich vom Redepult. Zwischenfragen an den/die Redner/in werden durch Aufheben beider Hände angezeigt. Der/die Redner/in entscheidet, ob er/sie Zwischenfragen zulässt.

(8) Zur Begründung von Anträgen ist zunächst dem/der Antragssteller/in die Gelegenheit zur Begründung einzuräumen.

(9) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in kann jederzeit zur Sitzungsleitung das Wort ergreifen.

(10) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:

1. Änderungsanträge
2. Anträge zur Geschäftsordnung
3. Zurücknahme von Anträgen

(11) Ein/e Stadtverordnete/r, der/die die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der/dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an.

(12) Jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird auf Tonband aufgenommen. Das Tonband wird durch den/der Schriftführer/in frühestens ein Jahr nach der Sitzung gelöscht. Jedem/er Stadtverordneten und jedem Magistratsmitglied ist auf Wunsch die Anhörung der Tonbandaufzeichnung in einem Dienstraum des Rathauses bei Anwesenheit eines/einer Schriftführers/in zu ermöglichen.

(13) Die Bürgerfragestunde wird nicht auf Tonband aufgenommen.

(14) Sitzungsbeginn der Stadtverordnetenversammlung ist in der Regel um 20.00 Uhr. Am Sitzungstag werden nach 23.00 Uhr keine neuen Tagesordnungspunkte mehr aufgerufen. Die Beratung des vor 23.00 Uhr aufgerufenen Tagesordnungspunktes darf zu Ende geführt werden.

§ 20
Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

(1) Wer während der Beratung persönlich angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung – jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung – hierauf einmal persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtig zu stellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die ein/e Stadtverordnete/r für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.

(2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der/dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.

(3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens zwei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 21
Ordnungsruf und Entziehung des Wortes

(1) Auf den Ordnungsruf des/der Stadtverordnetenvorstehers/in hat der/die Redner/in seine Rede sofort zu unterbrechen. Geschieht dies nicht, kann ihm der/die Stadtverordnetenvorsteher/in das Wort entziehen.

(2) Die/Der Stadtverordnetenvorsteher kann der/dem Stadtverordneten das Wort entziehen, wenn sie/er bei ihrer/seiner Rede von Verhandlungsgegenstand abschweift.

(3) Wenn ein/e Redner/in beim gleichen Punkt zum zweiten Mal zur Ordnung, zur Sache oder zur Geschäftsordnung gerufen werden muss, wird er darauf aufmerksam gemacht, dass der dritte Ordnungsruf gleichzeitig den Wortentzug zur Folge haben wird.

(4) Ein/e Redner/in, der/dem das Wort entzogen wurde, darf in jeweiliger Sitzung zur gleichen Sache nicht nochmal sprechen.

§ 22
Aussetzung der Sitzung

Wenn in der Stadtverordnetenversammlung trotz Ermahnung störende Unruhe entsteht, kann der/die Stadtverordnetenvorsteher/in die Sitzung auf unbestimmte Zeit aussetzen oder schließen. Kann er/sie sich kein Gehör verschaffen, so unterbricht er/sie die Sitzung, indem er/sie seinen/ihren Sitz verlässt, ohne einen/e Vertreter/in mit der Leitung der Sitzung zu beauftragen.

§ 23
Ordnung im Zuhörerraum

(1) Zuhörer/innen, die durch Äußerungen von Beifall oder Missfallen oder in anderer Weise den Ablauf der Sitzung nachhaltig stören, können auf Anordnung des/der Stadtverordnetenvorstehers/in aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(2) Die Verteilung von Briefen, Drucksachen in der Sitzung ist nur mit Zustimmung der/des Stadtverordnetenvorstehers/in möglich.

(3) Die/Der Stadtverordnetenvorsteher/in hat das Recht, Personen bei Zuwiderhandlung des Hauses zu verweisen.

§ 24
Abstimmung

(1) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in stellt die Fragen so, dass die Stadtverordnetenversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fasst. Sie müssen stets in bejahendem Sinne gefasst sein. Die Fragestellung im verneinenden Sinn ist nur bei der Gegenprobe zulässig. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

(2) Liegen Anträge, die von einer Fraktion oder einem oder mehreren Stadtverordneten eingebracht wurden vor, so ist zunächst über diesen Antrag, erst danach über eine etwa vorliegende anderslautende Beschlussempfehlung des Ausschusses abzustimmen, es sei denn, dass der Ausschuss lediglich eine Änderung empfiehlt, die einem Änderungsantrag gleichkommt.

(3) Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Das gleiche gilt, soweit Wahlen per Akklamation erfolgen.

(4) Das Ergebnis ist sofort durch den/die Stadtverordnetenvorsteher/in bekanntzugeben.

§ 25
Niederschrift

(1) Über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird eine Niederschrift von dem/der Schriftführer/in gefertigt, aus der die Verhandlungsgegenstände, die Teilnehmenden der Aussprache und die Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisse ersichtlich sein müssen.

(2) Stellungnahmen, Begründungen und Ausführungen der Redner/innen werden nur dann wiedergegeben, wenn dies ausdrücklich von dem/der Redner/in gewünscht wird.

(3) Begründungen zu Anträgen oder Anfragen an den Magistrat werden sinngemäß wiedergegeben, wenn dies der Erläuterung der Beschlussfindung oder der Vervollständigung des Beratungsverlaufes dient.

(4) Die Niederschrift ist drei Tage vor der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in der Geschäftsstelle des Hauptamtes offenzulegen. Sie gilt als genehmigt, wenn bis zum Schluss der folgenden Stadtverordnetensitzung kein Einspruch erhoben wird. Einspruchsberechtigt sind die Stadtverordneten, die Schriftführer/innen und die Mitglieder des Magistrates.

(5) Wenn die Fassung der Niederschrift beanstandet wird und die Einwendungen nicht durch eine Erklärung des Präsidiums behoben werden können, befragt der/die Stadtverordnetenvorsteher/in die Stadtverordnetenversammlung. Wird die Einwendung für begründet erachtet, muss eine neue Fassung der beanstandeten Stelle der Stadtverordnetenversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. Die dann genehmigte Niederschrift ist wie die erstmalige Niederschrift offenzulegen.

(6) Die gefassten Beschlüsse zu jedem Tagesordnungspunkt bzw. jedem Antrag sind in Kurzform ohne Begründung mit Angabe des Abstimmungsergebnisses im Amtsblatt der Stadt Kelkheim (Taunus) zu veröffentlichen.

(7) Jede Fraktion erhält bis zur nächsten Stadtverordnetensitzung, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach der letzten Stadtverordnetensitzung, zwei Kopien des Protokolls. Darüber hinaus erhält auf Wunsch jede/r Stadtverordneter/e ein Exemplar.

§ 26
Ausschüsse

(1) Für das Verfahren in den Ausschüssen gelten die Bestimmungen über das Verfahren in der Stadtverordnetenversammlung sinngemäß (vergl. § 62 Abs. 5 HGO). An die Stelle des/der Stadtverordnetenvorstehers/in tritt der/die Ausschussvorsitzende. Im Übrigen gilt die nachstehende besondere Bestimmung.

(2) Die Mitglieder des Ausländerbeirates und des Inklusionsbeirates der Stadt Kelkheim (Taunus) haben das Recht an allen Sitzung der Ausschüsse der Stadt Kelkheim (Taunus) teilzunehmen, zu reden und im Plenum Platz zu nehmen.

§ 27
Berichterstattung

Sofern der Ausschuss keine/n andere/n Berichterstatter/in benennt, berichtet der/die Ausschussvorsitzende in der Stadtverordnetenversammlung.

§ 28
Bürgerversammlung

(1) Zur Unterrichtung der Bürger/innen über wichtige Angelegenheiten der Stadt wird mindestens einmal im Jahr eine Bürgerversammlung durchgeführt.

(2) Die Bürgerversammlung wird vom/von der Stadtverordnetenvorsteher/in geleitet. Je ein/e Vertreter/in der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen nimmt an den Bürgerversammlungen mit Rederecht teil; er/sie muss jederzeit gehört werden.

(3) Die Bürger/innen können auf den Bürgerversammlungen ihre Meinung in Diskussionsbeiträgen kundtun und/oder Fragen an den Magistrat und/oder die Vertreter/innen der Fraktionen richten.

§ 29
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelkheim (Taunus) in der Fassung vom 19.04.2021 außer Kraft.

Kelkheim (Taunus), 01.01.2024
Julia Ostrowicki – Stadtverordnetenvorsteherin